



Keine Krankenkassenprämien für Kinder aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

**Bitte jetzt ausfüllen
und einsenden!**

anspruchsberechtigt
immer noch 20% der Prämien
kinderreichen Familien belastet dies das Budget stark.

Die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) hätte eigentlich den Zweck, zu verhindern, dass Prämienzahler aufgrund der Krankenkasse in finanzielle Bedrängnis kommen. Dies gelingt aktuell nur ungenügend. Der Kanton verbilligt die Prämien für Kinder aus Familien, die IPV-

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberchtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung (KV) sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehr:

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 1 EG KVG (neuer zweiter Satz): «Der Kanton übernimmt die Krankenkassenprämie für minderjährige Kinder einer anspruchsberechtigten Person im Umfang der jeweiligen regionalen Durchschnittsprämie.»

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberchtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

**Einsenden bis 31. März 2026 an:
EDU Kanton Zürich
Am Wasser 26, 8600 Dübendorf**

Postleitzahl _____ Politische Gemeinde _____

Begründung:

Wer Kinder hat, soll nicht durch Krankenkassenprämien finanziell belastet werden!

- * Kinder grosszuziehen ist eine grosse Herausforderung. Die Prämien für die obligatorische Krankenkasse sollen die Familien nicht noch zusätzlich belasten.
- * Es werden immer weniger Kinder geboren. Diese Initiative ist ein Statement «Ja zu Kindern – Ja zur Familie».
- * Die Initiative führt zu keinen Mehrkosten für den Steuerzahler. Sie verteilt lediglich das Geld aus den für die IPV ohnehin verfügbaren Mitteln anders, nämlich zugunsten von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Name und Vorname
handschriftlich und möglichst in Blockschrift

Geburts-
datum

Wohnadresse
Strasse/Hausnummer

Unterschrift
eigenhändig

Kontrolle
leer lassen

1

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 17. Oktober 2025.

Ablauf der Sammelfrist: 17. April 2026

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: **Heinz Kyburz**, Lütisämetstrasse 80, 8706 Meilen (Vertreter des Initiativkomitees) - **Ulrich Isler**, Stuckliweg 4, 8315 Lindau (Stellvertreter) - **Erich Vontobel**, Sunntentalstrasse 6, 8633 Wolfhausen - **Hans Egli**, Schulwiesstrasse 3, 8162 Steinmaur - **Thomas Lamprecht**, Baltenswilerstrasse 9, 8303 Bassersdorf - **Roger Cadonau**, Hofstrasse 52, 8620 Wetikon - **Jan Leitz**, Am Wasser 26, 8600 Dübendorf - **Raphael Kegel**, Schmidrüti 1216, 8495 Schmidrüti - **Urs Widmer**, Neuhofstrasse 20, 8315 Lindau

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die/der zuständige Stimmregisterföhrerin/Stimmregisterföhrer bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....
(Ort und Datum)
(Unterschrift und Amtsstempel)